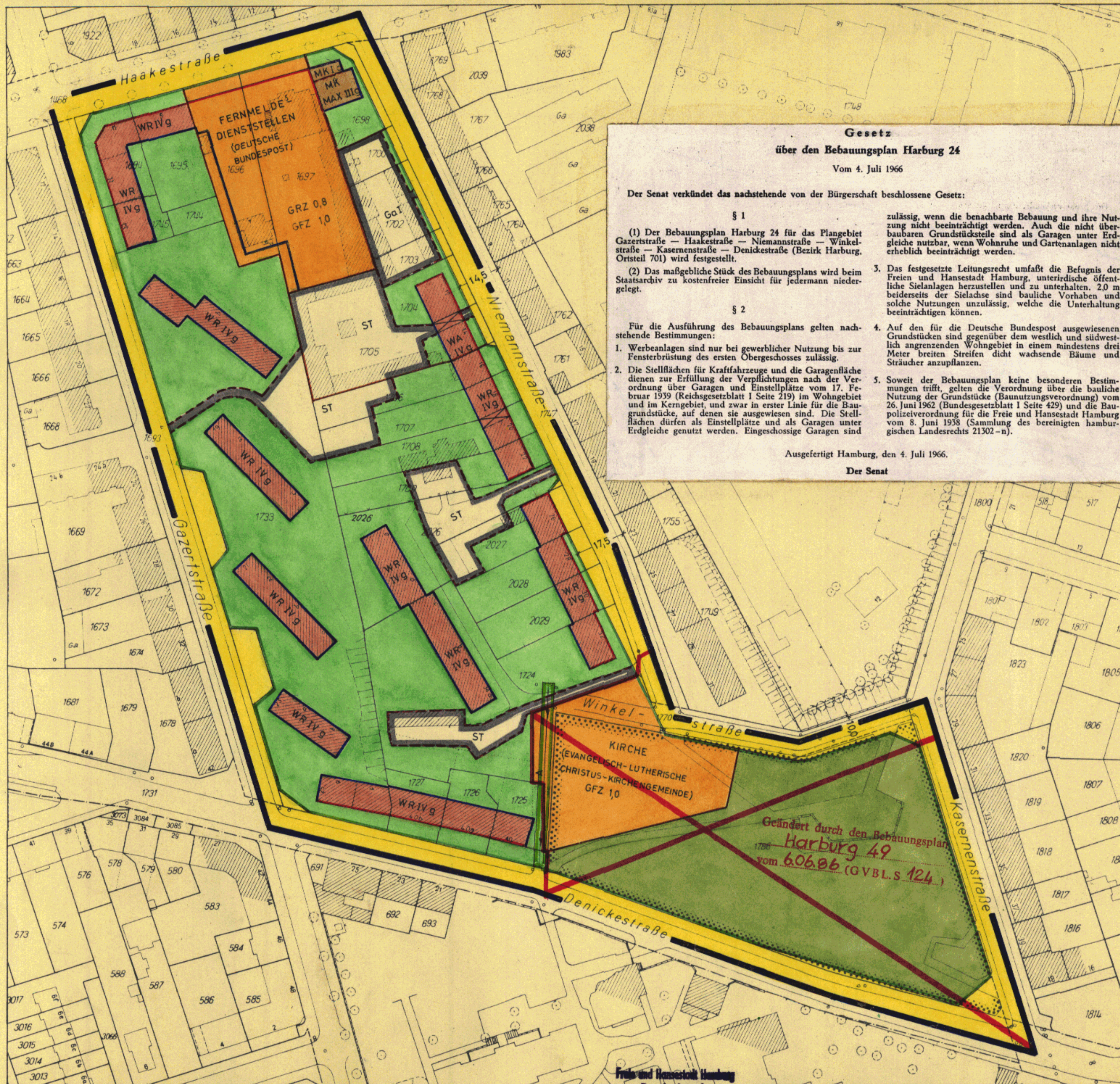




Gesetz
über den Bebauungsplan Harburg 24
Vom 4. Juli 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 24 für das Plangebiet Gaserstraße — Haakestraße — Niemannstraße — Winkelstraße — Kasernenstraße — Denickestraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 701) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagenfläche dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet und im Kerngebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
4. Auf den für die Deutsche Bundespost ausgewiesenen Grundstücken sind gegenüber dem westlich und südwestlich angrenzenden Wohngebiet in einem mindestens drei Meter breiten Streifen dicht wachsende Bäume und Sträucher anzupflanzen.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Juli 1966.
Der Senat

- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ⊠ DURCHFAHRTEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WR REINES WOHNGEbiet
- WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet
- MK GEMISCHETE BAULÄCHEN
- KERNGEbiet
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- I, II u. mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- MAX. HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
- BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ST STELLPLÄTZE MIT EINFÄHRTEN
- GA GARAGEN MIT EINFÄHRTEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ABWASSERLEITUNG
- VORHANDENE BAUTEN

1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUFGUND DES BUNDESHAUSESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

HARBURG 24

BEZIRK HARBURG

ORTSTEIL 701

HAMBURG, DEN 19.4.1966
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN

Die Übereinstimmung mit dem
im Staatsarchiv niedergelegten
Bebauungsplan wird bescheinigt.

Baudirektor

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Hamburg, den 8. Juli 1966

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
vom 4. JULI 1966 (GVBl. S. 172)
In Kraft getreten am 13. JULI 1966

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 56, Stadthausbrücke 8
Tel. 34 10 06

Archiv Nr. 23072

Gesetz über den Bebauungsplan Lohbrügge 19

Vom 4. Juli 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 19 für das Plangebiet Binnenfeldredder — Ostgrenzen der Flurstücke 313 bis 325 der Gemarkung Lohbrügge — Goerdelerstraße — Ostgrenzen der Flurstücke 327 bis 333 sowie Ost- und Südgrenze des Flurstücks 334 der Gemarkung Lohbrügge — Stormarnhöhe — Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 336 sowie Ostgrenze des Flurstücks 337 der Gemarkung Lohbrügge — Habermannstraße — Bornmühlenweg (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Im Wohngebiet auf den Flurstücken 269, 270, 4/71, 4/72, 4/77, 4/111 und 4/112 der Gemarkung Lohbrügge kann von der Zahl der Vollgeschosse im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahlen nicht überschritten werden.
2. Im reinen Wohngebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Juli 1966.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Harburg 24

Vom 4. Juli 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 24 für das Plangebiet Gazertstraße — Haakestraße — Niemannstraße — Winkelstraße — Kasernenstraße — Denickestraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 701) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagenfläche dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet und im Kerngebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind

zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
4. Auf den für die Deutsche Bundespost ausgewiesenen Grundstücken sind gegenüber dem westlich und südwestlich angrenzenden Wohngebiet in einem mindestens drei Meter breiten Streifen dicht wachsende Bäume und Sträucher anzupflanzen.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Juli 1966.

Der Senat